

Gemeinde Lyss
Abteilung Sicherheit + Liegenschaften
Vernehmlassung PP-Reglement
Marktplatz 6
3250 Lyss

Per E-Mail: sicherheit@lyss.ch

Lyss, 12. Februar 2015

Vernehmlassung «Neues Parkplatzreglement der Gemeinde Lyss»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung zum vorliegenden Reglements- und Verordnungsentwurf.

Das bisherige Reglement aus dem Jahre 2001 ist in der Tat etwas veraltet und enthält teilweise recht ausführliche und detaillierte Bestimmungen, die kaum mehr praktikabel sind. In diesem Sinne begrüßen wir die angestrebte Revision.

Wie bei anderen Reglementen wünschen wir uns auch hier ein möglichst schlankes, lesefreundliches, aber dennoch griffiges und durchsetzbares Reglement. Der vorliegende Entwurf entspricht diesem Bedürfnis weitestgehend.

Zu den Artikeln des Parkplatzreglements

Art. 11 Verwendung von Ersatzabgaben und allfälligen Überschüssen:

Der Text «**und allfälligen Überschüssen**» ist zu streichen. Diese Textpassage wurde auch im Artikel gestrichen.

Art. 13 Absatz 4+5 sind zu streichen. **Die Zuständigkeit des Parkraumplanes liegt beim Parlament.**

Art. 15 Parkgebühren:

Parkzone 3:

Langzeitparkieren ab 8 Stunden / Std Fr. 2.00 bis Fr. 5.00

Begründung: Kurzzeitparkieren wurde von Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 definiert. Bei der Beibehaltung von Fr. 1.50 pro Stunde kann es vorkommen, dass Langzeitparkieren ab 8 Stunden günstiger ist als Kurzzeitparkieren.

Art. 15 Parkgebühren:

Parkzone 3:

Gewerbetreibende / Medizin- und Pflegepersonal / Pikettdienste

Dieser Absatz ist noch mit «Jahr» zu ergänzen.

Art. 21² Rückgabe / Entzug von Parkkarten:

Steht dieser Artikel in Bezug auf Art. 19³?

Kann eine Parkkarte entzogen werden, wenn die jeweiligen Anwohner keine Karten beziehen können? Zum Beispiel Entzug einer Pendlerkarte.

Zu den Artikeln der Verordnung zum Parkplatzreglement

Art. 3¹ Parkdauer

Bessere Darstellung der Unterteilung.

Bei Fabrikstrasse ist ein „r“ zu ergänzen.

Art.4¹ Die Parkuhren werden mit einem Gratisschritt ausgestattet.

- Bei maximaler Parkzeit von 30 Minuten = 15 Minuten
- Ab maximaler Parkzeit von 2 Stunden = 1 Stunde

Art.7 Gebühren

Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Anwohnerparkkarte (PW und Lieferwagen)	Fr. <u>40.00</u> / Monat
Wochenparkkarte	Fr. <u>20.00</u>
Tagesparkkarte	Fr. 5.00

Die Gebühren müssen erhöht werden. Die Gebühren in der Verordnung sind tiefer als die Kosten für einen Privatparkplatz. Es kann nicht sein, dass Anwohner bei der Gemeinde eine Parkkarte beziehen, da diese günstiger sind als Parkplätze welche zur Liegenschaft gehören.

Generell ist auf eine einheitliche Formulierung der jeweiligen Artikel zu achten:

Art.4² Die Parkgebühren werden wie folgt festgelegt:

Art.7 Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Art.10 Die Parkgebühren werden wie folgt festgelegt:

Plan der Parkzonen

Gebührenpflichtige Parkplätze beim Friedhof / Soldatendenkmal sind keiner Zone zugewiesen und sollten auch einer Zone zugewiesen werden.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen
Sektion Lyss-Busswil

Patrick Ibele
Vizepräsident